



Erste Änderung vom 14. Januar 2026

Erste Änderung vom 14. Januar 2026 der Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ der Philipps-Universität Marburg vom 30. November 2022 (Amt.Mit. 12/2023)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 14. Januar 2026 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Erziehungswissenschaft“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ bietet Studierenden eine Kombination aus breiter Grundlagenorientierung und profilierenden Wahloptionen. Der Studiengang bietet Vertiefungsmöglichkeiten in den Anwendungsschwerpunkten Sozialpädagogik, Inklusionspädagogik und außerschulische Jugendbildung. Das Marburger Studiengangs- und Programmprofil sieht weiterhin Wahloptionen in Themenfeldern wie z. B. „Beratung“, „Kulturelle Bildung“ oder „Digitale Bildung“ vor.

(2) Der Studiengang zielt darauf, Absolventinnen und Absolventen bei der wissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit mit Bezügen zu den Handlungsfeldern des Erziehungs-, Bildungs-, und Sozialwesens zu unterstützen (z.B. Tätigkeiten in Einrichtungen der Jugendbildung oder der Aus-, Fort- und Weiterbildung) und ermöglicht unter

bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme eines erziehungswissenschaftlichen Masterstudiums, mit dem sich Studierende weiterführende Inhalte erschließen und für Leitungspositionen in pädagogischen Handlungsfeldern qualifizieren können. Zur Erreichung dieser Ziele erarbeiten sich Studierende solide erziehungswissenschaftliche universitäre Wissensbestände und sind nach dem Abschluss in der Lage, sich eigenständig neue Forschungs- und Wissensbestände zu erschließen. Studierende erwerben außerdem die Befähigung zu kritischer Problemanalyse in erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Perspektive vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Prozesse. Sie sind dafür qualifiziert, institutionelle, politische und soziale Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns zu reflektieren und sich ein sachkundiges kritisches Urteil zu bilden.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Erziehungswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Eine Kombination des Nebenfachteilstudiengangs „Erziehungswissenschaft“ mit den Hauptfachteilstudiengängen „Kulturelle und Digitale Bildung“ sowie „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“ ist ausgeschlossen.

(2) Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Der Nachweis über die Englischkenntnisse kann bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ umfasst die nachfolgenden Module.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	<i>Voraussetzung für die Abschlussarbeit (auf Antrag im Nebenfach-Teilstudiengang): Mindestens 1 aus 2</i>
<i>Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Forschungsmethoden I: Grundlagen*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Forschungsmethoden II: Anwendung*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Organisationspädagogik</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Praktikum & Praxisreflexion</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Einführung in die Inklusionspädagogik*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Einführung in die Sozialpädagogik*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Außerschulische Jugendbildung*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Beratung als pädagogische Krisenbearbeitung</i>	<i>WP</i>		
<i>Einführung in die Digitale Bildung *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Einführung in die Kulturelle Bildung *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</i>		<i>48</i>	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Die Studierenden eignen sich zunächst einen Überblick über das Themenspektrum der Erziehungswissenschaft an und werden in die Lage versetzt, grundlegende erziehungswissenschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Pädagogik zu benennen und zu analysieren. Darauf aufbauend bzw. ergänzend soll ein breites inhaltliches und methodisches Fundament für das weitere Studium der Erziehungswissenschaft gelegt werden.

Die Studierenden erwerben einen Einblick in das Spektrum pädagogischer Tätigkeitsfelder, sammeln erste berufspraktische Erfahrungen und lernen darüber hinaus, pädagogische Praxis zu beobachten, zu dokumentieren und an erziehungswissenschaftliche Literatur reflexiv anzubinden.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich handlungsfeldspezifisches Basiswissen in den Bereichen von Sozial- oder Inklusionspädagogik, der Erwachsenen- und Jugendbildung sowie der kulturellen und digitalen Bildung anzueignen sowie ausgewählte Inhaltsbereiche zu vertiefen.

(4) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(5) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni->

marburg.de/de/fb21/erzwinst/studium/studiengaenge hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(6) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ ist kein internes Praxismodul vorgesehen.

(2) Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung als Wahlpflichtmodul vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch ein anderes der in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Wahlpflichtmodule zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“, gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können.
- Hausarbeit
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Portfolio
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauern der einzelnen Prüfungen betragen bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen 25-35 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Das Portfolio umfasst mindestens 60 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang beträgt beim Portfolio 10 bis 20 Seiten und bei der Bachelorarbeit 30 bis 40 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis erziehungswissenschaftlicher Theorie- und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Nebenfachteilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ mind. 36 LP erworben und das Pflichtmodul „Erziehung, Bildung

und Lebenslanges Lernen“ sowie entweder das Modul „Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick“ oder das Modul „Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung“ abgeschlossen wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten

Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarenden Prüfungsterminen (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

- Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- Die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, soll nicht für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür

festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

11. Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

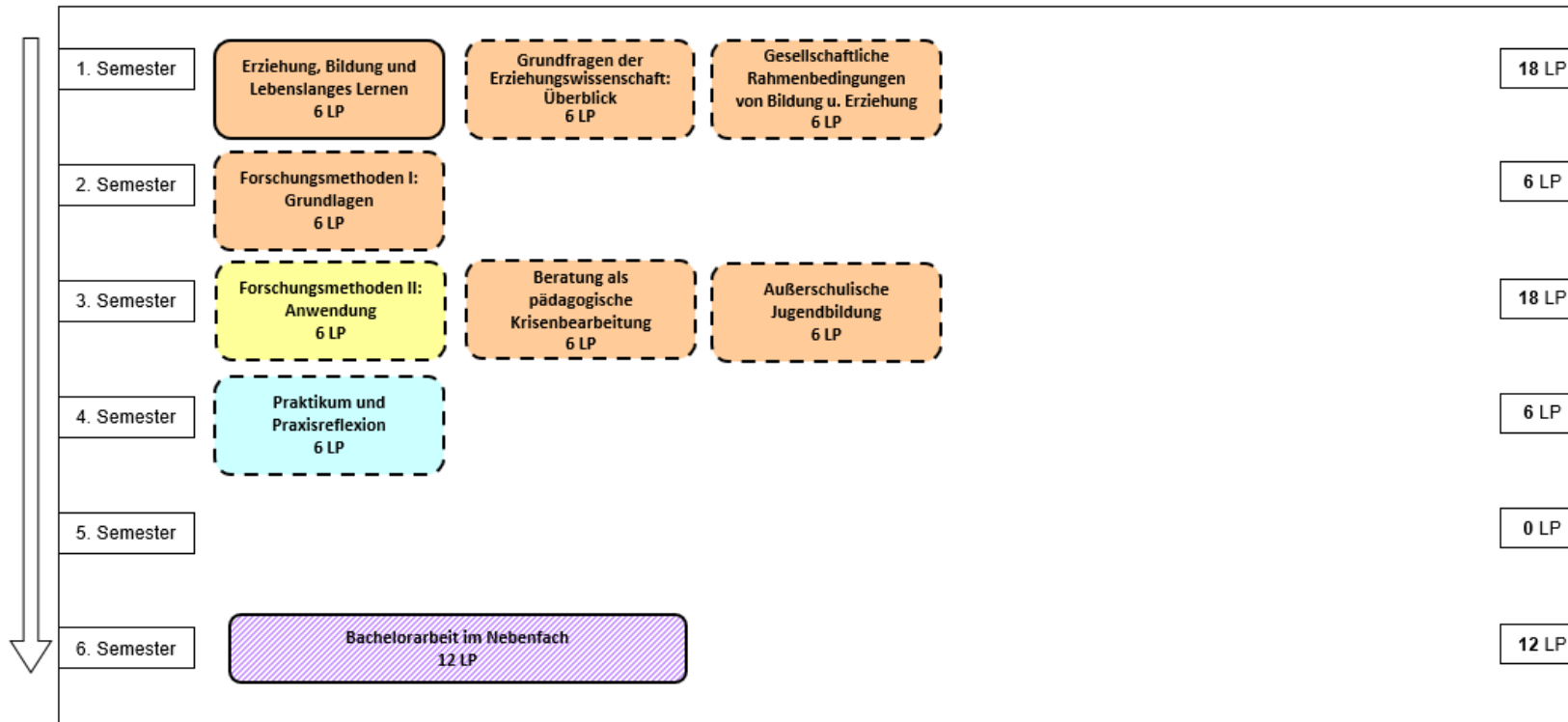
Exemplarischer Studienverlaufsplän „*Erziehungswissenschaft*“: *Nebenfach im Kombinationsstudiengang* mit Beginn zum *Wintersemester*

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss

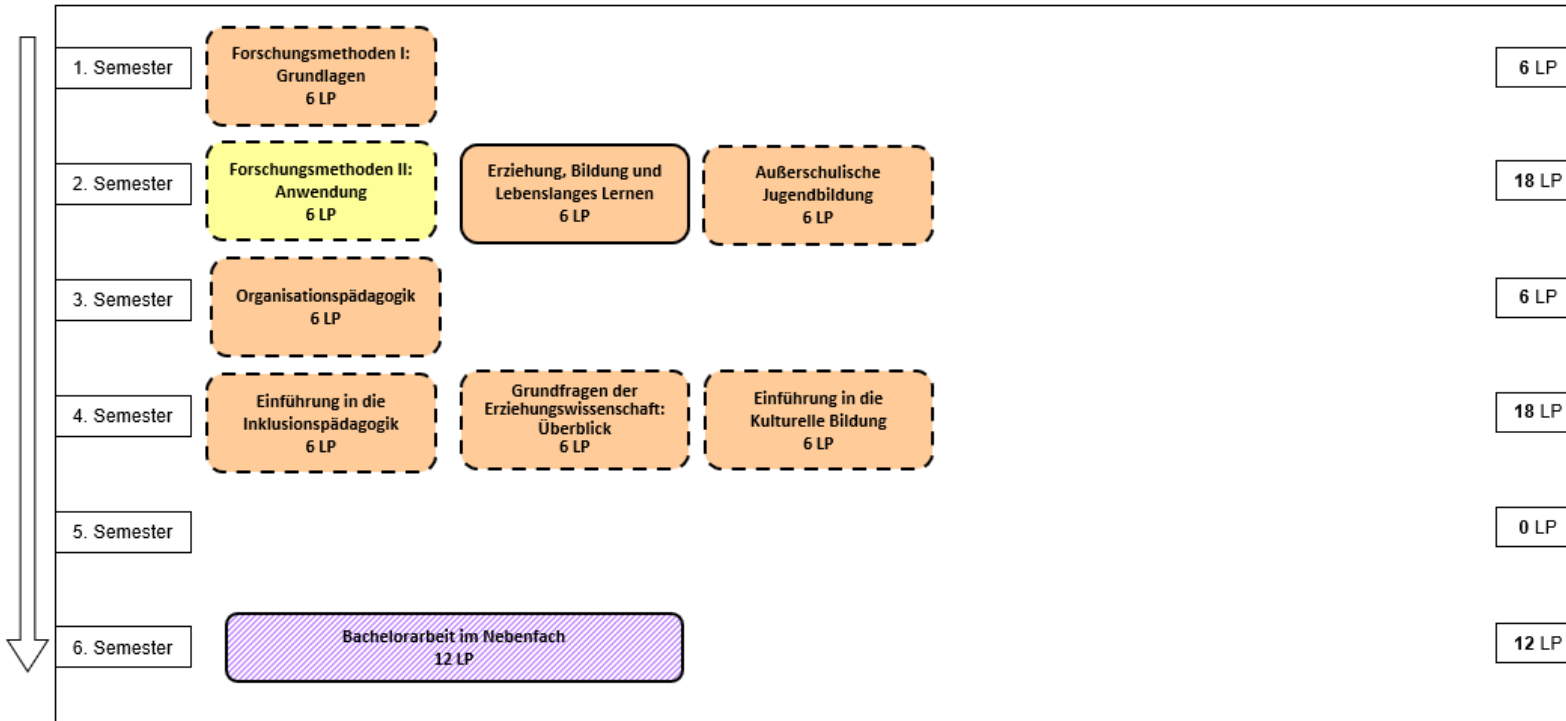
Pflichtmodule     

Wahlpflicht    



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Exemplarischer Studienverlaufsplan „**Erziehungswissenschaft**“: **Nebenfach im Kombinationsstudiengang**
mit Beginn zum Sommersemester



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.



Anmerkung. Der hier dargestellte Studienverlauf ist über vier Semester gestreckt; der Studiengang kann auch bei Studienbeginn im Sommersemester in zwei Semestern studiert werden.

12. Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>						
Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen (B-EBL) <i>Education and lifelong learning</i>	6	Pflicht	Basis	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Programmatik des Lebenslangen Lernens (LLL) zu beschreiben und sie vor dem Hintergrund historischer Entwicklungslinien und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen einzuordnen, • unterschiedliche Konzepte des Lebenslangen Lernens vergleichend erläutern und unter Verweis auf Bezugsdisziplinen wie z.B. Soziologie oder Entwicklungspsychologie zu begründen, • das Konzept des Lebenslaufs und das Konzept der individuellen Lernbiographie abgrenzend zu beschreiben • zentrale Begriffe, Strukturmerkmale und aktuelle Diskurse erziehungswissenschaftlicher Subdisziplinen (in Marburg) zu erläutern und in Grundzügen voneinander abzugrenzen, die unterschiedlichen 	keine	<p>Studienleistung: Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung</p>

				Logiken von wissenschaftlichen Disziplinen und pädagogischer Praxis voneinander abzugrenzen		
Organisationspädagogik (B-ORG) <i>Organizational Pedagogy</i>	6	WP	Basis	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • organisationspädagogische partizipative Interventionsansätze zu erläutern und voneinander abzugrenzen • die Voraussetzungshaftigkeit des kollektiven Wandels in Organisationen und Netzwerken anhand exemplarischer Anwendungsfelder und herausfordernder Problemlagen analytisch zu erfassen sowie theoretisch und konzeptionell komplex zu rekonstruieren, • mittels geeigneter methodischer Interventionen wie z.B. Innovationslaboren und Design-Thinking innovative Lösungen partizipativ zu entwerfen. 	keine	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio
Praktikum und Praxisreflexion (BA-EBLL 6) <i>Practical Experience</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	<p>Die Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, pädagogische Berufs- und Handlungsfelder einzugrenzen und sich auf entsprechende Praktika erfolgreich zu bewerben.</p> <p>Studierende haben im Praktikum erste eigene berufspraktische Erfahrungen erworben und sind in der Lage, pädagogische Praxis zu beobachten, zu</p>	Abschluss „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“	Modulprüfung: Portfolio Unbenotetes Modul

				dokumentieren und an erziehungswissenschaftliche Literatur reflexiv anzubinden.		
Beratung als pädagogische Krisenbearbeitung (B-BPK) <i>Counselling as pedagogical crisis management</i>	6	WP	Basis	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung als Grundform des erziehungswissenschaftlichen (insbesondere des sozial- und inklusionspädagogischen) Handelns einzuordnen. • zentrale Beratungstheorien zu benennen, einzuordnen und zu unterscheiden und deren Relevanz für die psychosoziale Beratungspraxis zu verdeutlichen. • zentrale Merkmale, Grundprinzipien und historische Entwicklungen von psychosozialer Beratung im Kontext der Erziehungswissenschaft zu beschreiben. • psychosoziale Beratungspraxis gegenüber anderen bspw. psychologischen/therapeutischen Ansätzen abzugrenzen. • die Bedeutung der Beratung als pädagogisches Angebot zur Bearbeitung und Bewältigung von Krisen im Kontext herausfordernder Lebens- und Übergangssituationen einzuschätzen und 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				exemplarisch für konkrete Szenarien zu erläutern.		
Bachelorarbeit im Nebenfach (BA-EBLL 12) <i>Bachelor Thesis</i>	12	Pflicht	Ab-schluss	<p>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis erziehungswissenschaftlicher Theorie- und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat.</p>	<p>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Nebenfachteilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ mind. 36 LP erworben und das Pflichtmodul „Lebenslanges Lernen“ sowie eines der folgenden Module erfolgreich abgeschlossen wurden:</p> <p>„Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick“</p> <p>„Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung“</p> <p>Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.</p>	Modulprüfung: Bachelorarbeit

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

13. Anlage 3 erhält die folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Wahlpflichtbereich	
Angebot aus der Lehreinheit		Erziehungswissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
Monobachelor "Erziehungswissenschaft"	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung <i>Societal Conditions of Education</i>	6	
	Forschungsmethoden I: Grundlagen <i>Foundations of empirical educational research</i>	6	
	Forschungsmethoden II: Anwendung <i>Applications of empirical educational research</i>	6	
	Außerschulische Jugendbildung <i>Extracurricular education/child and youth work</i>	6	
Hauptfach Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf	Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick <i>Main topics of educational science: overview</i>	6	
	Einführung in die Sozialpädagogik <i>Introduction to Social Pedagogy</i>	6	
	Einführung in die Inklusionspädagogik <i>Introduction to Inclusive Education</i>	6	
	Internationale Perspektiven der Sozial- und Inklusionspädagogik <i>International perspectives on social and inclusive education</i>	6	

Hauptfachteilstudiengang "Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung"	Einführung in die Kulturelle Bildung <i>Introduction to cultural studies</i>	6
	Einführung in die Digitale Bildung <i>Introduction to digital studies</i>	6

14. Anlage 4 erhält die folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Beratung als pädagogische Krisenbearbeitung
<i>Counselling as pedagogical crisis management</i>
Organisationspädagogik
<i>Organizational Pedagogy</i>

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereich keine Berücksichtigung.

Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen
<i>Education and lifelong learning</i>
Beratung als pädagogische Krisenbearbeitung
<i>Counselling as pedagogical crisis management</i>

Organisationspädagogik*Organizational Pedagogy*

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich Interdisziplinarität vorgesehen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Nebenfachteilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ ab dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.04.2026

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 16.04.2026